

Geschäftsverzeichnisnr. 3782
Urteil Nr. 110/2006 vom 28. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. September 2005 in Sachen C. Ortiz Almiron gegen das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern, dessen Ausfertigung am 10. Oktober 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 und 26 Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, indem die belgischen Kinder von ausländischen Eltern, denen der Aufenthalt oder die Niederlassung in Belgien weder gestattet noch erlaubt ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, keine garantierten Familienleistungen erhalten können, während die belgischen Kinder von belgischen oder ausländischen Eltern, denen der Aufenthalt oder die Niederlassung in Belgien wohl gestattet oder erlaubt ist, diese Familienleistungen wohl erhalten können? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen (nachstehend: das Gesetz vom 20. Juli 1971) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 2 und 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, vereinbar sei.

Artikel 1 Absätze 1 und 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 bestimmt:

« Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 werden die Familienleistungen unter den durch dieses Gesetz oder aufgrund desselben festgelegten Bedingungen zu Gunsten der Kinder gewährt, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Lasten einer in Belgien wohnhaften natürlichen Person sind.

[...]

Wenn die in Absatz 1 erwähnte natürliche Person Ausländer ist, muss ihr Aufenthalt oder ihre Niederlassung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gestattet oder erlaubt sein ».

Diese Bestimmung wurde durch Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 242 vom 31. Dezember 1983 in das Gesetz vom 20. Juli 1971 eingefügt.

B.2.1. Der vorliegende Richter befragt den Hof nach einer etwaigen Diskriminierung zwischen belgische Kindern hinsichtlich des Vorteils der garantierten Familienleistungen; die belgischen Kinder, deren Eltern Ausländer seien und denen es weder gestattet noch erlaubt sei, sich in Belgien aufzuhalten oder sich dort niederzulassen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, könnten die garantierten Familienleistungen nicht erhalten, während die belgischen Kinder, deren Eltern Belgier oder Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt sei, sich in Belgien aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, seien, sie erhalten könnten.

B.2.2. Aus den Elementen der Akte geht hervor, dass die Rechtssache das belgische Kind einer sich illegal in Belgien aufhaltenden Mutter betrifft.

B.3. Zur Beantwortung der präjudiziellen Frage muss geprüft werden, ob das vom Gesetzgeber berücksichtigte Unterscheidungskriterium, das sich aus dem Erfordernis eines dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern entsprechenden Aufenthaltes des Bezugsberechtigten ergibt, hinsichtlich der verfolgten Zielsetzung gerechtfertigt ist und ob ein angemessenes Verhältnis zwischen dem verwendeten Mittel und der verfolgten Zielsetzung vorliegt.

B.4.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 1971 geht hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, im Bereich der Familienbeihilfen eine residuale Regelung einzuführen:

« [...] Es gibt gewisse Kinder, für die momentan die Familienbeihilfen nicht ausgezahlt werden können, weil es für sie weder in der Arbeitnehmerregelung noch in der Regelung für selbständig Erwerbstätige einen Bezugsberechtigten gibt. Es ist demzufolge notwendig, ein residuales System der Familienbeihilfen ins Leben zu rufen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1071, Nr. 576, Bericht, S. 1).

B.4.2. Da der Gesetzgeber mit der Einführung garantierter Familienleistungen den Zweck verfolgte, eine residuale Regelung ins Leben zu rufen, damit die nicht einer obligatorischen Regelung unterliegenden Kinder auch in den Genuss von Familienleistungen gelangen, erhebt sich die Frage, ob die Maßnahme, die dazu führt, dass ohne jede Ausnahme der Vorteil dieser Gesetzgebung den belgischen Kindern versagt wird, die zu Lasten einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit sind, deren Aufenthalt oder Niederlassung in Belgien gemäß dem Gesetz

vom 15. Dezember 1980 nicht gestattet oder erlaubt ist, nicht der vorgenannten Zielsetzung zuwiderläuft.

B.4.3. In Anbetracht der nicht beitragspflichtigen Beschaffenheit der residualen Regelung konnte der Gesetzgeber im Jahre 1983 jedoch berechtigterweise diesen Vorteil vom Bestehen einer ausreichenden Bindung zu Belgien abhängig machen. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 haben trotz der aufeinander folgenden Abänderungen immer Bedingungen - bezüglich der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltes - für die Erlangung garantierter Familienzulagen auferlegt.

B.5.1. Ursprünglich sah Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 vor, dass Kinder, die garantierte Familienleistungen erhielten, die belgische Staatsangehörigkeit besitzen mussten. Diese Bedingung der Staatsangehörigkeit wurde damit gerechtfertigt, dass die garantierten Familienleistungen vollständig durch den belgischen Staat finanziert werden.

Diese Bedingung der Staatsangehörigkeit wurde ersetzt durch eine Bedingung des tatsächlichen Aufenthalts durch den königlichen Erlass Nr. 242 vom 31. Dezember 1983, der ebenfalls Artikel 1 Absatz 6 in das Gesetz vom 20. Juli 1971 eingefügt hat, während im Bericht an den König vor dem vorerwähnten königlichen Erlass erklärt wurde: «Eine zusätzliche Bedingung für den rechtmäßigen Aufenthalt wird dem Antragsteller und dem berechtigenden Kind ausländischer Staatsangehörigkeit auferlegt. Somit wird die Notwendigkeit der gleichen Behandlung eingehalten und das System der garantierten Familienleistungen mit anderen residualen Sozialregelungen in Einklang gebracht» (*Belgisches Staatsblatt*, 13. Januar 1984, S. 379).

B.5.2. In verschiedenen Gesetzestexten zur Einführung von residualen Sozialregelungen wird deren Vorteil in der Tat nicht Personen gewährt, die sich illegal in Belgien aufhalten, wie es insbesondere aus Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte, aus Artikel 1 des aufgehobenen Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, aus Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, aus Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung der Einkommensgarantie für Betagte oder auch aus Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung hervorgeht.

Ebenso begrenzt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren die Beteiligung der ÖSHZen an der dringenden medizinischen Hilfe, wenn der Ausländer sich illegal in Belgien aufhält.

B.5.3. In diesem Kontext und insbesondere unter Berücksichtigung der nicht auf Beiträgen beruhenden residualen Regelung der garantierten Familienleistungen erscheint es grundsätzlich nicht als unvernünftig, einschränkende gesetzliche Bedingungen aufzuerlegen, die auf sachdienlichen Gründen beruhen, und vom Antragsteller auf garantierte Familienleistungen insbesondere eine ausreichende Verbindung zu Belgien, nämlich einen rechtmäßigen Aufenthalt, zu verlangen, um in den Genuss der residualen Regelung über Familienbeihilfen gelangen zu können.

B.6. Es ist jedoch zu prüfen, ob dieses Erfordernis keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Rechte der belgischen Kinder des Antragstellers hat, und insbesondere, ob sie nicht dazu führt, eine Diskriminierung zwischen belgischen Kindern einzuführen, während die Regelung der garantierten Familienleistungen mit dem Ziel eingeführt worden war, mehr Gleichheit zwischen Kindern zu gewährleisten, indem ein garantiertes Kindergeld für jedes Kind zu Lasten « wegen seines Bestehens » vorgesehen wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 80, S. 1).

Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragsstaaten nämlich dazu, « alle geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status [...] seiner Eltern [...] geschützt wird ».

Artikel 26 Absatz 1 desselben Übereinkommens bestimmt ebenfalls, dass die Vertragsstaaten « das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung [anerkennen] und die erforderlichen Maßnahmen [treffen], um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen ».

B.7.1. Wenn eine Person, die sich nicht rechtmäßig in Belgien aufhält, keine garantierten Familienleistungen für ihr belgisches Kind erhalten kann, besitzt dieses jedoch das Recht auf vollständige Sozialhilfe.

Wenn die Bedingungen für die Eröffnung des Rechtes auf garantierte Familienleistungen nicht erfüllt sind, obliegt es dem öffentlichen Sozialhilfezentrum, innerhalb der Grenzen seines gesetzlichen Auftrags, und im Konfliktfall dem Richter, das am besten geeignete Mittel zu wählen, um die Bedürfnisse des Kindes zu decken, damit die Wahrung seiner Gesundheit und seiner Entwicklung gesichert wird.

B.7.2. Da bei der Sozialhilfe sämtliche Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden müssen, ist bei der Festlegung der diesem Kind zu gewährenden Sozialhilfe zu beachten, dass dieses Recht seiner sich illegal in Belgien aufhaltenden Mutter auf dringende medizinische Hilfe begrenzt ist und dass seine Mutter wegen ihres illegalen Aufenthalts für ihr Kind nicht den Betrag der garantierten Familienleistungen erhält.

Um den Umfang der diesem Kind gewährten Sozialhilfe zu bestimmen, muss folglich berücksichtigt werden, dass für dieses Kind nicht die garantierten Familienleistungen gewährt werden, die gewährt würden, wenn seine Mutter sich rechtmäßig in Belgien aufhielte.

B.8. Unter diesem Vorbehalt ist Artikel 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der in B.7.2 enthaltenen Ausführungen verstößt Artikel 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior